



Polizei Verkehrstechnik und Logistik

Polizei, Kornplatz 10, Postfach 810, 7001 Chur

Touristische Wegweiser



Zuständigkeit und Verfahren

- Die zuständige Behörde bestimmt den Standort und die Gestaltung der touristischen Wegweiser. Auf Kantonsstrasse ist ebenfalls die Verkehrstechnik der Kantonspolizei zu begrüssen.
- Die Kosten für die Bewilligung, das Aufstellen sowie die Beschaffung des Wegweisers gehen zu Lasten des Verursachers.

Voraussetzungen und Anwendungsbestimmungen

- Touristische Wegweiser weisen auf touristisch bedeutsame Objekte wie z.B. Schlösser, Museen, sehenswerte Kirchen usw. hin.
- Touristische Wegweiser sind nur für Objekte zulässig, die regelmässig und ohne Voranmeldung besucht werden können.
- Ab Durchgangsstrassen kann in der Regel ein Wegweiser zum touristischen Objekt hinweisen.
- Für Kulturstätten von überregionaler Bedeutung ist ein Konzept für die Wegweisung einzureichen.

Gestaltung der Ortswegweiser

Die touristischen Wegweiser werden mit weisser Schrift auf braunem Grund dargestellt. Grundlage ist die SN 640 827c. In der Wurzel des Wegweisers ist in der Regel ein Signet des touristischen Objektes anzubringen.

Rechtliche Grundlagen

SR 741.01, Strassenverkehrsgesetz (SVG)
SR 741.21, Signalisationsverordnung (SSV)
SN 640 827c, Strassensignale; Touristische Signalisation an Haupt- und Nebenstrassen
SN 40871a, Strassensignale; Anwendung von retroreflektierenden Folien und Beleuchtung
Richtlinien der interkantonalen Kommission für den Strassenverkehr vom 26. Juni 1986